

Disziplinarverfahren

Lernende, die sich nicht an die Schul- und Hausordnung und an die geforderten Verhaltensregeln halten, müssen mit Massnahmen rechnen. In der SRL-Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung, § 44 Disziplinarmassnahmen, vom 6. Juni 2006 (Stand 1. Februar 2012) ist das Vorgehen geregelt.

Eine Lehrperson kann fehlbare Lernende disziplinieren mit:

- a) einem mündlichen oder schriftlichen Verweis
- b) Wegweisung aus der Unterrichtsstunde

In diesen Fällen wird die Abteilungsleitung informiert. Diese kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a) Nachholen von Unterrichtseinheiten in der Freizeit
- b) Orientierung des Lehrbetriebes und/oder der Erziehungsberechtigten

Als Folge davon kann es einen Zeugniseintrag geben (Bemerkung oder Noten II oder III im Arbeitsverhalten bzw. im Verhalten in der Gemeinschaft) → [Notengebung](#)

In schwerwiegenden Fällen und in Wiederholungsfällen meldet die Lehrperson fehlbare Lernende der Abteilungsleitung. Diese kann nach Anhörung der Lernenden Massnahmen erteilen.

- a) Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen
- b) Androhung des Ausschlusses aus der Schule (Ultimatum)
- c) Ausschluss aus der Schule mit oder ohne Eintrag im Zeugnis
- d) Androhung, bei der Dienststelle Beruf- und Weiterbildung / beim Amt für Berufsbildung eine Auflösung des Lehrverhältnisses zu beantragen (Ultimatum)
- e) Antrag bei der Dienststelle Beruf- und Weiterbildung / beim Amt für Berufsbildung auf Auflösung des Lehrverhältnisses

Gegen Disziplinarmassnahmen einer Lehrperson kann die/der Lernende innert 10 Tagen bei der Abteilungsleitung schriftlich Einsprache führen. Gegen Disziplinarmassnahmen der Abteilungsleitung kann die/der Lernende innert 10 Tagen bei der Leitung Schule & Kurse schriftlich Einsprache führen. Disziplinarmassnahmen und Einspracheentscheide der Leitung Schule & Kurse sind innert 20 Tagen durch schriftliche Beschwerde bei der Dienststelle Beruf- und Weiterbildung / beim Amt für Berufsbildung anfechtbar.